

Greifswalder Juristenspiegel*

Die Elite tagt in Greifswald. Vier Tage lang, mit 18 Vorträgen, einem Empfang, einer Stadtführung, zwei Abendessen und zwei Ausflügen, alles steht für alle offen, nur eine (kostenlose) Anmeldung ist erforderlich. Mit 18 Referenten, die das Tagungsprogramm wie das Who-is-who der deutschen Rechtsgeschichte aussehen lassen, und mit noch mehr Gästen, die rechtsphilosophische und rechtstheoretische Kompetenz angesehenster Provenienz hinzufügen und die Ankündigung »internationales Symposium« ohne weiteres einlösen. In einer neu errichteten Tagungsstätte mit dunklen Ledersofas und hellen Deckenstrahlern, einem rundumbeschallten Vortragssaal samt modernem Visualizer statt des antiquierten Tageslichtprojektors, mit gutem Kaffee und leckerem Gebäck, inmitten der Altstadt von Greifswald, direkt am Dom St. Nikolai, der so schön ist, dass selbst Honecker seinem klammen Kulturbudget noch einen Obolus entlockte, um ihn einer Sanierung zu unterziehen: die Alfred Krupp Stiftung lädt zur Tagung in ihr Wissenschaftskolleg.

Dessen Wissenschaftlicher Direktor Klaus Pinkau begrüßt, dann begrüßt Joachim Lege (der die Tagung gemeinsam mit Stanley Paulson leitet), dann berichtet Hans-Georg Knothe von der beeindruckenden und wechselvollen Geschichte der Greifswalder Juristischen Fakultät, deren Schicksal für den hochtrabenden Titel der Veranstaltung einiges an Legitimation bereithält: »Greifswald: Spiegel der deutschen Rechtswissenschaft 1815 bis 1945«. Es wird ein bisschen diskutiert, Annette Brockmüller moderiert, und Joachim Lege etabliert sich erstmals als strenger Zeithüter, der mit einem Glöckchen dafür sorgt, dass die allfälligen Überziehungen der individu-

ellen Zeitkonten nicht mit Unkenntnis entschuldigt werden können. Es klingt auch schon an, was in den übrigen Referaten zur Gewissheit wird: Greifswald war im 19. Jahrhundert eine Durchgangsuniversität. Kaum einer wollte länger bleiben. Intensive Forschung und die Vorbereitung auf renommierte Lehrstühle waren das Ziel der meisten prominenten Rechtsgelehrten. Gerade deshalb kann die juristische Fakultät Greifswald die Spiegelmetapher zu Recht verwenden. Sie hat Verbindungen zu vielen wichtigen Vertretern verschiedener Strömungen im Rechtsdenken der letzten beiden Jahrhunderte, ist selbst aber nicht schulbildend geworden.

Nach Knothe kommt Joachim Rückert. Rückert ist aufgeregt, obwohl er über Savigny spricht: »Dort sitzt der Puchta, dort sitzt der Windscheid, dort sitzt die Rechtstheorie!«, was die Angesprochenen freut, denn natürlich sind sie nicht Puchta oder Windscheid oder die Rechtstheorie, sondern deren rechtshistorische Bearbeiter, und vielleicht freut es auch den aufgeregten Redner, denn nach dieser Logik müsste er selbst Savigny sein. Der Glanz des Gegenstandes scheint auf alle. Savigny selbst war nie in Greifswald tätig. Seine einzige Verbindung zur Fakultät besteht in einem Ruf, der augenscheinlich nur in handschriftlichen Notizen von Savignys Tochter vermerkt und von dort in Rudorffs Nekrolog gewandert ist, ansonsten nicht aktenkundig wurde und sowieso Savignys Ablehnung fand. Betine datierte die Erteilung des Rufs überdies recht ungenau auf »1800–1804« (und damit jedenfalls außerhalb des Tagungszeitraums). Sollte dies auf einen Ruf im Jahre 1800 hinweisen, hätte die Greifswalder Fakultät Savignys Genialität bereits erkannt, bevor dieser schrift-

* Greifswald: Spiegel der deutschen Rechtswissenschaft 1815 bis 1945. Internationales Symposium des Alfred Krupp Wissenschaftskollegs Greifswald vom 29. Mai bis 1. Juni 2007.

stellerisch nennenswert in Erscheinung getreten wäre. Wahrscheinlicher erscheint es Rückert deshalb, dass der Ruf erst nach dem »Recht zum Besitz« erging. Warum Savigny mit diesem Werk schlagartig berühmt wurde, wird deshalb kurz untersucht (»meisterhaft gemacht«) und abschließend vor allem über Savignys Bedeutung im Allgemeinen diskutiert (Adomeit: »Ich frage mich, wie man Savignys Größe den Studenten von heute beibringen kann«).

Andreas Funke berichtet über Ernst Rudolf Bierling und schlägt sich dabei wacker, wird im Anschluss in ein kurzes kirchenrechtliches Gefecht verwickelt, was er gut übersteht, und kann auch durch die üblichen knappen Wissensfragen und längeren Koreferate (»Ich habe eigentlich keine Frage, sondern möchte nur ein paar Anmerkungen machen«) nicht nachhaltig aus der Ruhe gebracht werden. Er sieht in Bierling den ersten *wirklichen* Rechts theoretiker. Keiner seiner Vorgänger hätte eine ähnlich umfassende Klassifikation und Strukturanalyse des gesamten Rechts vorgenommen. Savigny und Puchta hätten fachgebunden gearbeitet, Jhering habe sich in Übersteigerungen verwickelt, und Merkel, dem sonst häufig der Platz als erster Rechts theoretiker zugesprochen wird, sei noch in der historischen Rechtsschule gefangen gewesen. Bierling hingegen habe, ausgehend von seiner Beschäftigung mit dem Kirchenrecht, eine allgemeine Struktur jedweden Rechtssystems entwickelt und sie zu einer eigenständigen Stufenbaulehre ausgebaut.

Bernd-Rüdiger Kern hält ein lustloses Referat über Georg Beseler, das für alle Beteiligten eine empfindliche Prüfung ihres fachlichen Pflichtbewusstseins darstellt. Dabei war gerade Beseler eine der prägenden Figuren für Greifswald. Siebzehn Jahre nahm er sich Zeit, seine Ideen, insbesondere zum Genossenschaftsrecht,

in Greifswald reifen zu lassen. Für Windscheid war die Freundschaft zu Beseler einer der wenigen Lichtblicke in Greifswald, einem Ort, der ihm ansonsten vor allem Anlass zur Klage über die Kulturlosigkeit und das hohe Lehrpensum gab.

Bernhard Windscheid ist auch der letzte Referent des Tages, seit 20 Jahren verkörpert, rekonstruiert und brillant verteidigt von Ulrich Falk, dessen Expertise mittlerweile so weit ausgereift ist, dass er Briefwechsel zwischen Windscheid und seinen Zeitgenossen mit verteilten Rollen lesen kann. Die Botschaft freilich, so überzeugend wie (mittlerweile) nahe liegend, dass Etikettierungen wie »Begriffsjurisprudenz«, »Positivismus«, »Formalismus« usw. schon im Allgemeinen hoch problematisch und häufig entstellend sind, im Falle von Windscheid aber jeder Berechtigung entbehren, ja geradezu eine groteske Verzerrung der Wirklichkeit bedeuten, ruft Erstaunen hervor. Man zitiert aus dem Kopf Briefschnipsel, bestreitet, dass Windscheid viel »über Gerechtigkeit« gesagt, geschrieben, gedacht habe, hört sich andere aus dem Kopf zitierte Briefschnipsel an, in denen das Wort Gerechtigkeit auftaucht, und lauscht schließlich Rückert (»keine Fragen, nur ein paar Anmerkungen«), der meint, man müsse lernen, sich von Wieacker und seinen Thesen über das 19. Jahrhundert zu lösen, obwohl doch gerade diese Thesen schon länger widerlegt sind als sie zuvor in der Welt waren. Der Dienstag klingt mit dem angenehmen Rahmenprogramm (Abendessen im »Alten Fritz«) aus.

Am nächsten Morgen krabbeln die Teilnehmer tapfer durch den bis ins Unendliche detailreichen Lebenslauf von Ernst Immanuel Bekker, dem Nachfolger Windscheids. Maximiliane Kriechbaum lässt keine Marginalie seines Daseins aus. Bei so vielen Details verwischen alle

Positionierungen und Besonderheiten in Aufzählungen. In Bekker heben sich sämtliche Gegensätze auf. Er sei Romanist und Germanist gewesen, seine Arbeit historisch und ahistorisch, dazu sei er Meister der Gesamtdarstellung und der Detailarbeit. Er überwindet alle Grenzen. Die Leistung des Referats ist die Darstellung von allem und damit auch: von nichts. Unerfreulich auch Shu-Perng Hwang: über Ernst Stampe bringt sie weniger zusammen als ein mittelmäßig ambitioniertes Referat über dessen ebenfalls dürftige freirechtliche Positionen. Dabei macht sie den Fehler, dessen Einschätzung der »Begriffsjurisprudenz« unkritisch zu übernehmen, was das Plenum zu umfangreichen Ergänzungen reizt.

Dem folgt Richter Heinrich Schoppmeyer, einer der wenigen nicht an der Universität beschäftigten Referenten. Schoppmeyer redet über Philipp Heck, dem er seine Dissertation gewidmet hat. Heck war offensichtlich eine sehr eitle Gestalt von politischem Wechselmut. Vor Weimar mit Affinitäten zu freikorpsnahen Ultrarechten mutierte er zum Liberaldemokraten, um dann eine Wendung zum Nationalsozialismus vorzunehmen, dem er bekanntlich die von ihm maßgeblich beeinflusste Interessenjurisprudenz andienen wollte. Schoppmeyer meidet das Wort »Rückgratlosigkeit« und bevorzugt »wissenschaftliche Eitelkeit«. Sein Referat über Leben und Werk Hecks lässt keine Wünsche offen und gibt ihm Raum, in der Diskussion erneut zu brillieren. Ausgewichen wird nicht, jede Frage wird präzise, kenntnisreich und unter Angabe des derzeitigen Stands der Forschung beantwortet. Die Legesche Glocke und Applaus beenden die Vormittagssitzung.

Erholt von der Mittagspause widmet sich Peter Collin, selbst Öffentlichrechtler, in einem kleinen Beitrag dem Strafrechtler Heinrich von

Friedberg. Dieser war als Reformers des preußischen Strafrechts unter dem Gesetzgebungsminister Savigny bekannt geworden und wurde 1859 als Dozent nach Greifswald berufen. Zwar enttäuschte der Praktiker wohl die Erwartungen der Universität, aber in seinen Tätigkeiten spiegelt sich die Verknüpfung von Forschung und Praxis wider. So fand in Greifswald zwischen ihm, Planck, Beseler und Windscheid keine Begegnung von Praxis und Theorie statt, sondern eine Begegnung von gestaltenden Juristen im politischen Raum. In der anschließenden Diskussion wird das Defizit entdeckt, dass die Praxis der Juristen und realistische Strömungen im Gegensatz zu ihren idealistischen, theoretischen Gegenübern weniger Aufarbeitung erfahren haben als sie verdienen.

Da die Hälfte der Vorträge nun bereits vorüber ist, jedoch noch nicht mal annähernd alle wichtigen Juristen gestreift wurden, die kurzzeitig in Greifswald weilten, haben die Vortragenden am Nachmittag zur Aufgabe bekommen, jeweils zwei Persönlichkeiten in einem Referat zusammenzufassen. Einige beugen sich dieser allgemeinen Geschichtsbeschleunigung, andere, wie der Gastgeber Joachim Lege selbst, leisten Widerstand. Daher gibt es von Heinrich Pohl und Rudolf Smend leider nichts zu berichten. Esser und Böhmer, die sich ebenfalls kurze Zeit in Greifswald aufhielten, schafften es noch nicht einmal aufs Programm.

Mit den Würdigungspärchen beginnt Wolfgang März, der versucht, die Persönlichkeiten Carl Sartorius und Felix Stoerk unter dem hohen Titel »Eine gewisse Unsterblichkeit« zusammenzufassen. Die Fäden, welche die beiden verbinden, bestehen vor allem aus den von ihnen herausgegebenen Büchern. Überdies beginnen ihre Namen mit S. Beide betätigten sich gerade in ihrer Zeit in Greifswald als Herausgeber,

pfl egten einen starken Praxisbezug und widmeten sich au ßerdem der internationalen Rechtsvergleichung. Sartorius, 1901 als Nachfolger Bierlings nach Greifswald gekommen, gab 1903 eine Gesetzessammlung heraus, die ab 1910 (zwei Jahre nach seinem Wechsel nach Tübingen) seinen Namen trug und 1935 erstmals als Loseblattsammlung erschien. Stoerk, der schon 1882 nach Greifswald wechselte, gab von dort das Archiv für öffentliches Recht heraus.

Joachim Lege versucht anschließend in einem von Kunst und Poesie eingerahmten Vortrag nachzuvollziehen, warum die Fakultät Eduard Hubrich als Nachfolger von Sartorius wählte. Schon 1908 beunruhigte seine Berufung, da er zeitgleich einen derben Streit mit dem örtlichen Pastor initialisierte. In seiner Zeit als Dekan folgten zahlreiche Kommunikationsstörungen zwischen ihm und anderen Professoren, die so schwerwiegend waren, dass letztere in privaten Briefen sogar Hubrichs Tod begrüßten. Neben anderen Aufsehen erregenden Aktionen korrigierte Hubrich im Jahr durchschnittlich 100 Promotionen und kürzte den Professoren, die in den Krieg zogen, ihre Gehälter. Abgesehen von Hubrichs persönlichen Eigenarten erstreckt sich der Vortrag vor allem auf seine Rolle als Positivist. Dies lädt alle Beteiligten ein, eine Reflexion ihrer derzeitigen Beobachtungsposition als Beobachter der Rechtsgeschichte vorzunehmen. Man einigt sich auf den Standpunkt der Fremdbeschreibung einer Selbstbeschreibung. Lege plädiert für die sinnvollere Abtrennung von Recht und Politik anstatt der Unterscheidung zwischen Recht und Moral.

Den letzten Vortrag am Donnerstagabend hält Stefan Kori oth. Er beschäftigt sich mit Günther Holstein, dem 1922 ein Glück zugefallen ist, auf das kein heutiger Jurist mehr zu hoffen wagt. Trotz eines »ausreichend« im Examen wurde

Holstein (gegen den Willen von Hubrich) nach Greifswald berufen. Kori oth stellt unterschiedliche Briefwechsel vor, in denen verschiedene Gelehrte für Holstein eintreten und zu begründen versuchen, wie diese Note zustande kam. Einige schoben vor, er habe sein Examen vorzeitig abgelegt, um in den Krieg zu ziehen, andere verteidigten sein juristisches Können. Das Zünglein an der Waage aber war wohl eine Postkarte mit der lakonischen Anmerkung: »Der ist halt kein Examensmensch«.

Damit schließt sich die Tür des Vortragsaals, und es öffnet sich der Lichthof des Pommerschen Landesmuseums, der an diesem Abend die Teilnehmer zu Musik und Wein empfängt.

Am nächsten Morgen gewährt Martin Otto den Teilnehmern in einem lebendigen, kenntnisreichen und pointierten Vortrag einen exklusiven Einblick in seine gerade fertig gestellte Dissertation zum Leben und Denken Erwin Jacobis. Man erfährt, dass Jacobi eher durch einen Zufall zum Arbeitsrecht kam, als er plötzlich eine Vorlesung Jellineks übernehmen musste. Aus der Not wurde eine Tugend, und er schrieb nach einem nur dreimonatigen Aufenthalt in Greifswald im Jahre 1920 einen Klassiker: sein Grundlehrbuch zum Arbeitsrecht. Von allgemeinem Interesse sind auch die Verbindungen, die er später als Dekan der Leipziger Universität zu westlichen Fakultäten hielt. So besuchte er weiterhin die Staatsrechtslehrertagung und erhielt sogar einen Ruf in den Westen. Auf Ottos Dissertation darf man gespannt sein.

Das folgende Thema lässt keinen Platz mehr für Vorabschilderungen. Bernd Rütters redet über Carl Schmitt. Rütters berichtet, Schmitt habe sich in Greifswald reichlich schwer getan, referiert einige von Schmitts Grundthesen und beklagt abschließend ebenso naiv wie sympathisch die intellektuelle Verwahrlosung des heu-

tigen Nachwuchses, der erneuten totalitären Versuchungen nicht mit dem gehörigen Maß an Bildung werde Paroli bieten können. Die Diskussion eröffnet einige amüsante Einblicke in die ungeschriebene Boulevardgeschichte des Rechts und porträtiert Schmitt anhand von dessen Tagebuchaufzeichnungen als ebenso geltungs- wie sexbesessenen Halodri. Glücklicherweise hatte man sich schon vorher verständigt, dass von den theoretischen Hinterlassenschaften Schmitts nicht viel zu halten ist.

Manfred Wiegandt referiert über den Bundesverfassungsrichter Gerhard Leibholz. Nach einer missglückten Annäherung an das faschistische System setzte Leibholz in der bundesrepublikanischen Rechtsprechung seine Definition des Gleichheitssatzes und seine Lehre vom Parteienstaat durch. Bekannt geworden ist Leibholz aber vor allem durch seine Lehre vom Wesen des Rechts. Das Wesen behauptet seine Richtigkeit ohne Begründung. Entsprechendes Gedankengut wird auch in Italien gepflegt, ist England und Frankreich aber vollkommen fremd. Die Diskussion überprüft, ob durch die unterschiedliche Handhabung in den verschiedenen Ländern ein einheitliches Argumentationsmodell in Europa erschwert wird.

Die Nachmittagssitzung weicht einem Ausflug auf die Insel Usedom.

Der Freitagvormittag sieht eine kleine Provokation. Nach Maximilian Walleraths Bericht über Arnold Köttgen wirft Filippo Ranieri die Frage auf, welche praktische Bedeutung der deutschen Pandektistik heutzutage international zukomme, und beantwortet sie auch gleich selbst: keine (»Pandektistik und Römisches Recht. Eine internationale Genealogie«). Im 19. Jahrhundert konnte die deutsche Pandektistik als überpositive Rechtstheorie internationale Geltung beanspruchen, weil sie den Nachbarn half, ihre ungelieb-

ten Naturrechtskodifikationen zu modernisieren. Nachdem sie dafür nicht mehr gebraucht wurde, sei auch das Interesse an ihr auf ein Minimum geschrumpft. Insbesondere ihr Hauptprodukt, das BGB, interessiere nur noch hinsichtlich mancher kluger Detailregelungen, als argumentativer Rahmen hingegen sei es obsolet. Seine internationale Bedeutung werde daher von der deutschen Rechtswissenschaft maßlos überbewertet.

Den Schlussvortrag über »Interessenjurisprudenz und Reine Rechtslehre« hält Stanley Paulson. Kelsen findet in Paulson einen würdigen Repräsentanten, der jedoch auch durch die pointierte Darstellung der zentralen Thesen und Positionen der Reinen Rechtslehre nicht über den Mangel hinwegtäuschen kann, dass Kelsen mit Greifswald unmittelbar nichts zu tun hatte. Der einzige Anschlusspunkt ist Kelsens merkwürdiges Desinteresse an methodologischen Fragestellungen, das ihn in eine gewisse Opposition zur Interessenjurisprudenz Philipp Hecks bringt. Außer Kelsen hätte man mit dieser Rechtfertigung freilich noch manch anderen Rechtsgelehrten aufs Programm setzen können. Ein weiterer Riese also, den Greifswald nur aus der Ferne betrachten konnte.

Das Symposium endet, wie es begonnen hat. Die bedeutendsten Juristen des Berichtszeitraums – Savigny und Kelsen – bilden den Rahmen des Programms, ohne dass sie in irgendeiner nennenswerten Verbindung zur Greifswalder Juristenfakultät gestanden hätten. Dennoch eine schöne Tagung: Die Idee, den Finger nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern an einem bestimmten Ort in die Geschichte zu halten, hat sich als tragfähig erwiesen. Eine anregende Mischung aus Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, ein freundliches Miteinander von Privat- und öffentlichem Recht, ein interes-

siertes und internationales Publikum, eine fachkundig ausgesuchte Referentenschar, die im unvermeidlichen Wettkampf mit den allfälligen Tagungshausierern eindeutig die Oberhand behielt – nach vier Tagen und 18 Vorträgen hat man das Gefühl, zumindest mit einem Fuß in den Greifswalder Lebensraum vieler Juristen eingetreten zu

sein. Der Sammelband wird nicht lange auf sich warten lassen.

Hannah Steinke
Stephan Rübben
Benjamin Lahusen
Fabian Beulke

